

112. Liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 des G. betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vor, so hat sich das Gericht in seinem Beschlusse zu der Möglichkeit zu äußern, eine Entschädigung zu versagen.

III. Straffenat. Beschl. v. 7. Januar 1943 g. S. 3 C 92/42 n
(3 StS 30/42 n).

I. Deutsches Landgericht in Prag.

Gründe:

Der Angeklagte ist am 16. April 1941 auf Grund Haftbefehls vom 5. August 1940 unter dem Verdacht, am 30. November 1939 in P. einen Diebstahl begangen zu haben, festgenommen worden und hat sich bis zum Schlusse der Hauptverhandlung vom 6. August 1942 in Untersuchungshaft befunden. Das LG. hat ihn freigesprochen, weil er nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung zur Tatzeit in L. gewesen war und daher den Diebstahl in P. nicht begangen haben kann. Mit Beschluß vom 6. August 1942 hat das LG. die Reichskasse für verpflichtet erklärt, dem Angeklagten für die in dieser Sache erlittene Untersuchungshaft Entschädigung zu gewähren, „weil er nicht der Täter des ihm zur Last gelegten Diebstahls gewesen sein kann, sich also seine Unschuld herausgestellt hat“. Diese Begründung läßt nicht erkennen, ob das LG. bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat, daß der Angeklagte u. a. am 17. November 1936 vom LG. in G. zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt worden war und diese Strafe bis zum 4. Juli 1939 verbüßt hatte. Da seit der Verbüßung dieser Strafe bis zum Beginne der Untersuchungshaft, die der Angeklagte in dem gegenwärtigen Verfahren erlitten hat, noch nicht drei Jahre verfloßen waren, hätte das LG. nach dem § 2 Abs. 3 G. v. 14. Juli 1904 dem Angeklagten die Entschädigung versagen können.

Solange die Beschlüsse über die Gewährung oder Versagung einer Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft jeder Anfechtung entzogen waren, war eine nähere Begründung der Entscheidung entbehrlich und auch unüblich. Nun ist aber die Nichtigkeitsbeschwerde, soweit sie sich nicht mit dem Urteil in Widerspruch setzt, auch gegen solche Beschlüsse zulässig (RGSt. Bd. 76 S. 292). Unter diesen Umständen kann in Fällen wie dem vorliegenden nicht mehr darauf verzichtet werden, die Entscheidung so zu begründen, daß

erkennbar ist, ob sich das Gericht der Möglichkeit bewußt gewesen ist, dem als unschuldig Freigesprochenen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 a. a. O. die Entschädigung zu versagen. Diese Unvollständigkeit bedeutet nach Lage der Sache einen Mangel, der die Nichtigkeitsbeschwerde begründet und zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führt.